

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Boldecker Land (Gefahrenabwehrverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428) hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Verordnung für den Bereich der Samtgemeinde Boldecker Land beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – alle Straßen, Wege, Plätze, Parkplätze und Parkstreifen, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Rad- und Reitwege, Über- und Unterführungen, Gehwege, Gehbahnen, verkehrsberuhigte Bereiche, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und Flächen, auf denen der öffentliche Verkehr geduldet wird.

Zu den Straßen gehören die Fahrbahnen, Parkplätze und Parkstreifen, Gehwege, Gehbahnen, Radwege und Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Dämme und Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die der Allgemeinheit im Samtgemeindegebiet zugänglichen Park- und Grünflächen, Friedhöfe, Grillplätze, Bolz- und Sportplätze, Spielplätze; dazu gehören auch Schulhöfe, soweit sie als Kinderspielplätze freigegeben sind, Denkmäler und Gedenkplätze, Gewässer- und Uferanlagen und Erholungsanlagen.
- (3) Kinder im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind Personen, die 14 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

§ 2 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen, Benutzungsbeschränkungen

- (1) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - (a) Verkehrszeichen und -einrichtungen, Hinweiszeichen, Fernmelde- und Löschanlagen, Hydranten, Feuermelder, Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen, Kanäle in Straßen oder Anlagen zu verstopfen sowie sonstige Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke zu entfernen, zu verdecken, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen oder sonst in ihrer Sicherheit und Funktion zu beeinträchtigen oder missbräuchlich zu benutzen.
 - (b) Auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen zu übernachten oder zu zelten.
 - (c) Das Reinigen und Waschen von Fahrzeugen aller Art auf den öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen. Fahrzeuge aller Art dürfen auf Privatgrundstücken nur mit klarem Wasser ohne jegliche Zusätze gereinigt werden, soweit das Waschwasser ungereinigt versickert oder ungereinigt abgeleitet wird.

- (d) In den öffentlichen Anlagen mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder mit Pferden zu reiten, es sei denn, die Wege sind durch entsprechende Beschilderungen dazu freigegeben. Hiervon ausgenommen sind Kinderfahrräder und elektrische Krankenfahrstühle/Elektromobile.
- (e) In den öffentlichen Anlagen Handel mit Gegenständen jeglicher Art zu betreiben und/oder Werbemaßnahmen durchzuführen.
- (3) Das unbefugte Plakatieren, Bekleben, Bemalen, Beschreiben und Beschmieren von öffentlichen Straßen, Anlagen und Gebäuden, Denkmälern und Gedenkplätzen, Mauern, Einfriedungen, Toren, Brücken, Bänken, Verteilerschränken, Bäumen, Leitungsmasten, Laternen, Papierkörben, Abfall- und Wertstoffbehältern, Blumenkästen, Verkehrs- und Hinweisschildern, Spielgeräten sowie Hinweistafeln und Wartebereiche des öffentlichen Nahverkehrs und dergleichen ist verboten.

§ 3 Sicherheit auf den öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Über die Grundstücksgrenze hinausragende Äste und Zweige von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind über den Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über den Fahrbahnen, Parkspuren, Radwegen und kombinierten Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Hecken, Sträucher und sonstige Bepflanzungen müssen, auch auf den privaten Grundstücken, stets so weit zurückgeschnitten werden, dass sie nicht die Sicht auf Verkehrszeichen, Hinweisschilder, Hausnummern oder Straßenbeleuchtungskörper verdecken. An öffentlichen Straßen befindlichen Pflanzen dürfen nicht über 0,20 m in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Stacheldraht, scharfkantige oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen nicht so verbaut werden, dass Personen oder Tiere gefährden und /oder verletzen oder Sachen beschädigt werden.
- (3) Eiszapfen an Gebäudeteilen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden können, sind durch GrundstückseigentümerInnen oder durch sonstige Beauftragte zu entfernen.
- (4) Dachrinnen und Wasserfallrohre müssen so beschaffen sein, dass Verkehrsteilnehmer nicht durch überlaufendes oder aus schadhaften Stellen austretendes Wasser gefährdet werden. Regenwasser darf nicht offen über den Gehweg geleitet werden.
- (5) Bei Tätigkeiten an Gebäuden oder anderen Sachen, die Gefahren für Verkehrsteilnehmer auf Straßen und Gehwegen verursachen, sind entsprechende Sicherheitsvorkehrungen durch den Veranlasser zu treffen.

§ 4 Duldung der Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken

GrundstückseigentümerInnen oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, ausgebessert oder erneuert werden, soweit dieses zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und der Gefahrenabwehr erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegel etc. und nur

insoweit, als öffentliche Verkehrsflächen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5 Spielplätze, Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen, Bolzplätze nur von Kindern und Jugendlichen und deren Aufsichtspersonen benutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen verboten
 - (a) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen
 - (b) Glasgegenstände aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zurückzulassen
 - (c) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle/Elektromobile
 - (d) Alkohol, sonstige Rauschmittel oder Drogen zu verzehren.

§ 6 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausgenommen hiervon ist das Grillen und das Abbrennen von getrocknetem (Brenn)holz in dafür vorgesehenen Einrichtungen. Andere Bestimmungen (z. B. Abfallbeseitigungsrecht) bleiben unberührt.
- (2) Für das Abbrennen von Brauchtumsfeuer und Lagerfeuer ist eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde einzuholen. Die Anmeldung eines Brauchtumsfeuers ist mindestens 21 Tage vorher und die Anmeldung eines Lagerfeuers mindestens 14 Tage vorher bei der Samtgemeinde einzureichen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Vor Entzündungen des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im errichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 7 Wahrung der Nacht- und Mittagsruhe

- (1) Über die Regelungen des §117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und das Niedersächsische Feiertagsgesetz in Verbindung mit dem Bundesimmissionsschutzgesetz hinaus, sind an Werktagen in der Zeit von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Tätigkeiten verboten, die die Gesundheit Unbeteiligter stören. Hierzu zählen Arbeiten, die mit erheblicher Geräuscentwicklung verbunden sind, wie insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Handwerksgeräten (z. B. Bohr- und Schleifmaschinen) sowie das Hämmern, Sägen o. ä. handwerkliche Tätigkeiten.
- (2) Rasenmäher und andere Gartengeräte (siehe „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ (32.BImSchV) dürfen an Werktagen in der Zeit von 13:00 – 15:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht betrieben werden.
- (3) Ausgenommen von den Regelungen des § 7 Abs. 1 sind unaufschiebbare geräuschintensive Arbeiten, die zur Beseitigung einer Notfallsituation erforderlich sind und für unaufschiebbare Instandhaltungs-, Sanierungs- und andere erforderliche Arbeiten, mit denen sich die unmittelbar Betroffenen einverstanden erklärt haben.

Die in Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Einschränkungen gelten nicht für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden und auch nicht für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

§ 8 Tiere

- (1) Tierhalter oder die mit der Fürsorge, Aufsicht und Pflege von Tieren beauftragten Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Tiere
 - (a) nicht unbeaufsichtigt herumlaufen,
 - (b) Dritte oder Tiere nicht gefährdend anspringen oder anfallen,
 - (c) öffentliche Anlagen nicht beschädigen oder verunreinigen,
 - (d) Spielplätze und Bolzplätze nicht betreten (mit Ausnahmen von Blindenhunden)
- (2) Die Verunreinigungen durch Kot ist durch den/die TierhalterInnen oder durch die mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Personen unverzüglich zu beseitigen und zu entsorgen. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (4) Wachhunde müssen so gesichert sein, dass sie Personen nicht gefährden können, die sich dem Grundstück befugt nähern.

§ 9 Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von den Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der oder den von der Samtgemeinde Boldecker Land festgesetzten Hausnummer/n zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer/n auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen. Jede Hausnummer muss stets leserlich, in ordnungsgemäßen Zustand und ihrer Gestaltung nach als Hausnummer erkennbar sein.
- (2) Die Samtgemeinde teilt dem Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten die Hausnummer/n mit. Die Hausnummer/n sind innerhalb eines Monats nach Zuteilung anzubringen.
- (3) Sind mehrere Gebäude nur über einen gemeinschaftlichen Weg von der Straße aus zu erreichen, so sind die Hausnummern aller an dem Weg liegenden Gebäude in einheitlicher Form zusätzlich auf dem an den zur öffentlichen Straße gelegenen Grundstück bzw. Gebäude anzubringen.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlichen Hausnummern, die nur über eine gemeinsame Zuwegung von der Straße aus zu erreichen sind, so gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Für bewohnte Nebengebäude ist die Hausnummer des Hauptgebäudes mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen.
- (6) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar in einer Höhe von 2,00 m bis 2,50 m anzubringen.

- (7) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgesetzt, darf die bisherige Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr, beginnend ab Anbringung der neu festgesetzten Hausnummer, nicht entfernt werden. Die bisherige Hausnummer ist mit roter Farbe oder rotem Klebeband durchzustreichen, sodass sie weiterhin lesbar ist.
- (8) Befindet sich der Hauseingang an einer der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Straßenseite und zwar unmittelbar an der der Grundstückszuwegung nächstliegenden Ecke des Gebäudes angebracht werden.
- (9) Bei Vorgärten von mehr als 6,00 m Tiefe oder bei starkem Pflanzenbewuchs in schmalen Vorgärten kann eine weitere Hausnummer an der Grundstückszuwegung verlangt werden, wenn dies erforderlich ist, um die Hausnummer auch bei schlechten Sichtverhältnissen erkennen zu können.
- (10) Die Nummernschilder müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und eine Mindestgröße von 10 x 10 cm haben. Es sind arabische Ziffern mit einer Mindesthöhe von 7 cm zu verwenden.

§ 10 Ausnahmegenehmigung

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz erteilt werden und bedarf der Schriftform.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Zuwiderhandlungen des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 des NPOG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft. Die Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Boldecker Land vom 30.03.2000 (Gefahrenabwehrverordnung) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weyhausen, 23.06.2022

Samtgemeinde Boldecker Land

Der Samtgemeindebürgermeister

Ehrhoff